

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 12.

Stettin, den 27. Mai 1921.

53. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 103.) Wahlen zur verfassunggebenden Kirchenversammlung im Wahlkreis Grenzmark. — (Nr. 104.) 2. Pommerscher Lehrgang für Organistinnen, Chorleiterinnen und Gehilfinnen im Kindergottesdienst zu Stettin vom 15. Juni bis 10. August 1921. — Personal- und andere Nachrichten. — Berichtigung.

Der Präsident
des Evangelischen Konsistoriums
der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Mai 1921.

(Nr. 103.) Bekanntmachung, betreffend die Wahlen zur verfassunggebenden Kirchenversammlung im Wahlkreis Grenzmark.

Schon in meiner öffentlichen Bekanntmachung vom 10. d. Mts. (Kirchl. Amtsblatt Pommern Seite 97) habe ich auf die Geseksausführungsbestimmung vom 2. d. Mts. hingewiesen, durch die ich zum Wahlkommissar für den Wahlkreis „Grenzmark Posen-Westpreußen“ berufen bin. Bei Durchführung dieser Aufgabe ist es mir zunächst ein Bedürfnis, die Geistlichen und die Gemeinden des Wahlkreises herzlich zu begrüßen und ihnen zu versichern, daß ich mit aufrichtiger Freude der durch das harte Los unseres Vaterlandes besonders schwer getroffenen Grenzmark den Dienst erweisen werde, der mir anvertraut ist.

Als Sitz des Wahlausschusses, der gemäß §§ 8 und 15 des Kirchengesetzes vom 19. Juni 1920 die Wahlvorschläge und ihre Verbindung zu prüfen sowie das Wahlergebnis zu ermitteln hat, habe ich die Stadt Schneidemühl bestimmt. In den unter meinem Vorsitz tagenden Ausschuß habe ich auf Grund des Art. II Ziff. 11 der Wahlordnung vom 2. d. Mts. die nachstehenden Herren berufen, und zwar als Beisitzer:

Superintendent Krause zu Deutsch-Krone,
Landgerichtsrat Radtke,
Superintendent Schammer,
Oberstabsarzt a. D. Dr. Spiller.

und als Stellvertreter:

Konrektor Heimann,
Kaufmann Preul,

mit Ausnahme des Erstgenannten, sämtlich zu Schneidemühl wohnhaft. Die Sitzungen des Ausschusses werden im Evangelischen Vereinshause (Schneidemühl, Milchstraße) stattfinden. Soweit sie öffentlich sind, d. h. jeder nach §§ 4 und 5 des kirchlichen Gemeindevahlgesetzes Wahlberechtigte Zutritt hat, wird die Stunde öffentlich bekanntgegeben werden. Die Mitglieder erhalten besondere Einladungen.

Nachdem ich die für die Berechtigung zur Wahl der Abgeordneten maßgebende Wahlmatrikel des Wahlkreises Grenzmark unter dem 12. d. Mts. vorläufig abgeschlossen und durch Schreiben vom gleichen Tage — Pr. Nr. 668 — jedem Gemeindefkirchenrate die auf seine Gemeinde bezüglichen Eintragungen mitgeteilt habe, darf ich annehmen, daß alle Gemeindefkirchenräte unter-

richtet sind. Sollte das Schreiben irgendwo nicht angekommen sein, bitte ich um sofortige Mitteilung. Im übrigen bemerke ich noch, daß, wenn eine Kirchengemeinde teilweise auf preußischem bzw. Danziger und teilweise auf polnischem Gebiete liegt, die Mitglieder der kirchlichen Körperschaften in vollem Umfange wahlberechtigt sind, sofern ihre Kirche auf preußischem bzw. Danziger Gebiet liegt; im anderen Falle nimmt die Gemeinde an der Wahl nicht teil.

Für die Ausführung der Wahl erinnere ich die Herren Vorsitzenden der Gemeindefkirchenräte noch besonders an Artikel III der Wahlordnung: Ziffer 1 (Ladung und künftige Bescheinigung derselben), 2a (Herstellung der erforderlichen Listen), 2b (Bereitstellung von gestempelten Umschlägen). Die B o r d r u c k e zu den Verhandlungsniederschriften über die Wahl in den einzelnen Stimmbezirken (Anlage B der Wahlordnung) nebst den erforderlichen Einlagen werde ich den Gemeinden rechtzeitig zugehen lassen (§ 21 des Kirchengesetzes). Hiervon abgesehen liegen den Gemeinden nur die örtlich entstehenden Kosten ob. Das den Superintendenten zustehende Recht zum Gebrauch von Dienstmarken findet auch auf die in Wahlangelegenheiten notwendigen Dienstgeschäfte Anwendung.

Der Wahlkommissar für den Wahlkreis „Grenzmark“.

Pr. Nr. 839.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Mai 1921.

(Nr. 104.) Pommerscher Lehrgang für Organistinnen, Chorleiterinnen und Schülfinnen im Kindergottesdienst zu Stettin, vom 15. Juni bis 10. August 1921.

(Vergleiche Bekanntmachung vom 2. Mai 1921 — Kirchliches Amtsblatt Seite 91 —.)

Leitung, Prüfung und Unterricht: Konsistorialrat Lic. Meyer, Pastor Langkutsch, Schloßkantor Probst, Organist an St. Jakobi Laßes.

Beginn: Mittwoch, 15. Juni, nachmittags 5 Uhr, in der „Frauenhilfe“, Kronprinzenstraße 30.

Lehrgegenstände:

1. Orgelspiel und -kunde (praktische Übungen, theoretische Unterweisung in Harmonielehre und Bildung von Choraleinleitungen, sowie Geschichte, Einrichtung, Besichtigung der Orgel).
2. Gesang (Gesangstechnik, Gehörbildung, Taktier-, Intonier-, Dirigierübungen, Choraliteratur).
3. Gottesdienstlehre (Liturgik im Anschluß an den gemeinschaftlichen Besuch von Gottesdiensten, Aufbau liturgischer Gottesdienste mit praktischen Übungen).
4. Kindergottesdienstlehre (Einrichtung und Aufbau, der Stoff und seine Behandlung, die Nacharbeit).
5. Sonstiges (Besuch von Anstalten der Inneren Mission, musikalischen Veranstaltungen u. ä.).

Lehrbücher: Provinzialgesangbuch mit Noten (vom Konsistorium geliehen).

Provinzialchoralbuch von Hecht (neue Ausgabe).

Orgelschule von Zimmer-Röder, Teil I und II.

Elementar-Musiklehre von Zimmer-Hecht, II. Teil (Theoretisch-praktische Harmonielehre).

Lehrziel: Befähigung zum Organistinnenamt auf Grund einer am Schluß des Lehrgangs zu bestehenden Prüfung.

Außeres: Auswärtige Teilnehmerinnen erhalten Wohnung und Verpflegung für den Gesamtpreis von 600 M in der „Frauenhilfe“ (Polizeiliche und Lebensmittelabmeldung nicht ver-

geffen! Sonst Marken mitbringen!). Hausordnung: 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Aufstehen, Aufräumen; 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Frühstück und Andacht; 12 $\frac{1}{2}$ Uhr Mittagbrot; 7 Uhr Abendessen und geselliges Beisammensein, auch Chorgesänge.

Täglich 2—3 Lehrstunden, 2—3 Übungsstunden. Bälgetreten ist gegenseitig zu leistender Dienst. An den Abenden werden voraussichtlich die Arbeiten und Einrichtungen des Evangelischen Verbandes für die weibliche Jugend Deutschlands einmal wöchentlich eingehend besprochen werden.

Lgb. VI. Nr. 855.

D. G o ß n e r.

Personal- und andere Nachrichten.

Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die bisher mit dem Ephoralamt verbundene 1. Pfarrstelle an St. Marien in Röslin, privaten Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Stelle gewährt als zur Versicherung zugelassene frühere Regulativstelle ihrem Inhaber ein Mindesteinkommen an Grundgehalt, Alterszulage und Zuschüssen von jährlich 4800 M. Bewerber müssen deshalb ein Dienstalter von mindestens 9 Jahren haben.
- b) Die Pfarrstelle in Penkun, Diözese Penkun, privaten Patronats, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist sofort wieder zu besetzen. Stelleneinkommen 10 567 M und Dienstwohnung. Vom Stelleneinkommen gehen ab 1050 M Stellenabgabe. Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens 15 Jahren haben. Der künftige Inhaber der Pfarrstelle Penkun hat sich Parochialänderungen oder die Übertragung der Mitversorgung anderer Kirchengemeinden sowie eine etwaige Verlegung des Pfarrsitzes ohne Anspruch auf besondere Entschädigung gefallen zu lassen.

Berichtigung.

Auf Seite 97 Absatz 2 Zeile 5 muß es statt „die“ vielmehr „den“ heißen.

